

Vorlage Nr. I/ 81/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Jährliche Schwerbehindertenstatistik (Ausgleichsabgabe gem. § 160 SGB IX) für das Jahr 2024

A Problem

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) enthält die Vorschriften für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 154 SGB IX hat der Magistrat 5 v. H. der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Schwerbehinderte sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Beschäftigte, deren Grad der Behinderung weniger als 50 v. H. aber wenigstens 30 v. H. beträgt, können unter bestimmten Voraussetzungen den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Gemäß § 160 Abs. 2 S. 1 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für das Jahr 2024

- 140 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
- 245 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 bis weniger als 3 Prozent,
- 360 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent,
- 720 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

Gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX ist die Jahresstatistik grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Die für das Jahr 2024 aufzustellende Jahresstatistik wurde unter folgenden Prämissen erarbeitet:

- Da alle beim Magistrat der Stadt Bremerhaven beschäftigten Personen nachzuweisen sind, werden die im Rahmen von § 156 Abs. 2 und 3 SGB IX beschäftigten Personen ebenfalls aufgeführt. Diese haben jedoch keine Auswirkung auf die Statistik (sind nicht als Arbeitsplätze zu zählen und schwerbehinderte Personen können nicht von der Pflichtplatzzahl in Abzug gebracht werden).
- Seit dem 01.08.1996 kann gemäß § 223 SGB IX ein Anteil von 50 v. H. der in den Rechnungsbeträgen von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen enthaltenen Arbeitsleistungen angerechnet werden.

Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) sind seit dem 01.01.2020 eine Anstalt öffentlichen Rechts und besitzen damit eine eigene Rechtsfähigkeit. Die Anzeige für das Berichtsjahr 2020 wurde letztmalig zusammen gemeldet, da die EBB seinerzeit noch nicht im Handelsregister eingetragen waren.

Seit dem Berichtsjahr 2021 werden somit die EBB in den nachfolgenden Anzeigen nicht mehr aufgeführt.

Statistische Erhebung über den Stand von Menschen mit Behinderungen
(Jahresdurchschnitt 2024)

Bereich	Jahresdurchschnittliche Arbeitsplatzzahl	Zu besetzende Pflichtarbeitsplätze	Besetzte Pflichtarbeitsplätze*	Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter	Quote in %
Magistrat	5.791	290	304	296	5,24

*Umfasst auch die Arbeitsplätze, die mit mehrfachenrechenbaren Menschen mit Behinderungen sowie die mit einem schwerbehinderten Menschen Gleichgestellten besetzt sind.

Aufstellung der Entwicklung der Beschäftigtenquote von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen in den Jahren 2015 bis 2024 in Prozent:

Jahresdurchschnitt	EBB	Magistrat	gesamt
2015	19,74	6,62	6,95
2016	22,77	6,29	6,65
2017	20,18	6,15	6,45
2018	19,22	6,28	6,53
2019	18,94	6,40	6,62
2020	15,72	6,67	6,81
2021	-	6,21	6,21
2022	-	5,28	5,28
2023	-	5,26	5,26
2024	-	5,24	5,24

Der Magistrat hat die gesetzliche Pflichtquote von 5 % erfüllt, so dass auch für das Kalenderjahr 2024 keine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss.

Bei Einbeziehung der von den Ämtern erteilten Aufträge an anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen würde die Quote höher ausfallen. Da die Berechnung zur Einbeziehung der Aufträge zeitaufwändig und die Pflichtquote bereits erfüllt ist, wurde auf die Berücksichtigung der Aufträge verzichtet.

Statistische Erhebung über den Stand der Menschen mit Behinderungen in den Eigengesellschaften der Stadt Bremerhaven (Jahresdurchschnitt 2024)

Eigengesellschaften der Stadt Bremerhaven**	Beschäftigte Gesamt	davon schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Personen	Quote in %
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	132	9 (5 w/4 m)	6,82
Bädergesellschaft Bremerhaven mbH	61	1 (1 w/0 m)	1,64
BEAN Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG	19	2 (1 w/1 m)	10,53
Berufliche Bildung Bremerhaven GmbH	99	7 (4 w/3 m)	7,07
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH	81	2 (0 w/2 m)	2,47
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven AöR	85	11 (0 w/11 m)	12,94
Erlebnis Bremerhaven Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	74	1 (1 w/0 m)	1,35
Hanse Bus GmbH	164	4 (3 w/1 m)	2,44
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	2077	95 (79 w/16 m)	4,57
Personal Aktiv GmbH	237	4 (0 w/4 m)	1,69
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	72	3 (1 w/2 m)	4,17
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	199	19 (2 w/17 m)	9,55
Weserfähre GmbH	46	1 (1 w/0 m)	2,17

** Genannt sind nur die Eigengesellschaften der Stadt Bremerhaven, die Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen beschäftigen. Die übrigen Eigengesellschaften der Stadt Bremerhaven beschäftigen keine Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.

B Lösung

Der Magistrat wird gebeten, von der Entwicklung des Erfüllungsstandes der Pflichtquote nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) Kenntnis zu nehmen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich weder personalwirtschaftliche noch finanzielle Auswirkungen, da die gesetzliche Pflichtquote von 5 % erfüllt wird und keine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss.

Für die Meldung der mit Menschen mit Behinderungen besetzten Arbeitsplätze an die Agentur für Arbeit ergibt sich keine Genderrelevanz, da vom Gesetz eine Unterscheidung nach Geschlechtern nicht vorgesehen und für die Erreichung der Pflichtquote unerheblich ist.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports oder von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Gesamtanzeige wurde der Agentur für Arbeit Bremen zugesandt, die eine Ausfertigung der Anzeige für 2024 nach § 163 Abs. 2 SGB IX dem Amt für Versorgung und Integration beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Bremen weiterleitet.

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung und der Gesamtpersonalrat werden über die Berechnungen zu den §§ 154 ff. SGB IX und die Erfüllung der Pflichtquote unterrichtet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt davon Kenntnis, dass die nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch festgelegte Pflichtquote von 5 % für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen vom Magistrat für das Jahr 2024 mit 5,24 % erfüllt wird.

Melf Grantz
Oberbürgermeister